



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Vollzug der Wassergesetze; Stau- u. Triebwerksanlage „Rummermühle“ am Klinglbach; Mehrableiten von Wasser aus dem Klinglbach**

---

Die Wasserkraftanlage „Rummermühle“ wird aufgrund eines unbefristeten Altrechts betrieben. Die bislang erteilte Bewilligung zum zusätzlichen Ausleiten einer das Altrecht übersteigenden Wassermenge ist bereits durch Fristablauf erloschen. Für die mit dem Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Rummermühle“ am Klinglbach verbundenen, über das Altrecht hinausgehenden, Gewässerbenutzungen wird die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 14 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) beantragt. Einer wasserrechtlichen Behandlung bedürfen dabei das Ausleiten einer das Altrecht übersteigenden Wassermenge von bis zu 0,800 m<sup>3</sup>/s aus dem Gewässer Klinglbach sowie das Wiedereinleiten der Wassermenge von 0,800 m<sup>3</sup>/s in den Klinglbach. Obwohl der Betreiber auch für das Aufstauen des Klinglbachs sowie das Aufstauen des Triebwerkskanals eine wasserrechtliche Gestattung beantragt hat, bedarf es für diese Benutzungen keiner wasserrechtlicher Gestattung, da diese bereits durch das bestehende Altrecht umfasst sind. An der Anlage soll keine Stauänderung erfolgen. Auch das beantragte Absenken des Unterwasserkanals bedarf keiner wasserrechtlichen Gestattung, da dies lediglich eine Folge des beantragten Gewässerausbaus (Eintiefung des Unterwasserkanals) darstellt.

Gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 11.09.2024 bis 11.10.2024 in der Gemeindeverwaltung Miltach während der Dienststunden von Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus. Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich:

**<https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-miltach/>**

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 25.10.2024 bei der Gemeindeverwaltung Miltach oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Miltach, 02.09.2024

Johann Aumeier  
Erster Bürgermeister

(Siegel)



An die Amtstafel Rathaus Miltach

angeheftet am: 02.09.2024 Hz.

abgenommen am: \_\_\_\_\_ Hz.